

KLEINE ANFRAGE

**der Abgeordneten Sebastian Ehlers und Ann Christin von Allwörden,
Fraktion der CDU**

**Entwicklung der Kinder- und Jugendkriminalität im Land
Mecklenburg-Vorpommern**

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie hat sich die Anzahl der Tatverdächtigen unter 21 Jahren im Land Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr entwickelt (bitte insgesamt und für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende getrennt in absoluten und prozentualen Zahlen angeben)?
 - a) Welche Entwicklung ist hinsichtlich der Anzahl von Tatverdächtigen unter 21 Jahren bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184l StGB) zu verzeichnen (bitte insgesamt und für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende getrennt in absoluten und prozentualen Zahlen angeben)?
 - b) Welche Entwicklung ist hinsichtlich der Anzahl von Tatverdächtigen unter 21 Jahren bei Straftaten gegen das Leben (§§ 211 bis 222 StGB) zu verzeichnen (bitte gesamt und für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende getrennt in absoluten und prozentualen Zahlen angeben)?
 - c) Welche Entwicklung ist hinsichtlich der Anzahl von Tatverdächtigen unter 21 Jahren bei Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 bis 231 StGB) zu verzeichnen (bitte gesamt und für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende getrennt in absoluten und prozentualen Zahlen angeben)?

Die Frage kann lediglich insoweit beantwortet werden, als 2022 etwa 14 000 und im Jahr 2023 etwa 17 000 Ermittlungsverfahren bei den Jugendstaatsanwälten der vier Staatsanwaltschaften eingegangen sind.

Detaillierte Angaben zu den Fragen 1, a), b) und c) liegen nicht vor. Zur Prüfung, ob sich diese ggf. aus den Akten ergeben würden, müssten diese zunächst gesichtet werden.

Veranschlagt man für die Überprüfung und Auswertung je Akte nur 15 Minuten, entstünde bei der Größenordnung der in den Jahren 2022 und 2023 eingegangenen 31 000 Ermittlungsverfahren bei den Jugendstaatsanwälten ein Arbeitsaufwand von fast 7 750 Stunden. Vor diesem Hintergrund wäre diese Recherche mit einem Aufwand verbunden, der auch gemessen an dem hohen Stellenwert des parlamentarischen Fragerechtes im Rahmen des Artikels 40 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unverhältnismäßig hoch und insgesamt nicht mehr zumutbar wäre.

2. Wie hat sich die Anzahl der von den Staatsanwaltschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern wegen der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht nach § 171 StGB geführten Ermittlungsverfahren seit dem 1. November 2021 entwickelt (bitte Neuzugänge und Erledigungen für jede Staatsanwaltschaft einzeln angeben)?
 - a) Wie viele rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten in Bezug auf Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht nach § 171 StGB gab es jeweils in den Jahren 2022 und 2023?
 - b) Zu jeweils welcher Strafe wurden die Täter verurteilt?

Eine gesonderte Erfassung der Ermittlungsverfahren wegen der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht nach § 171 StGB erfolgt nicht. Derartige Verfahren werden im Rahmen der bei den Staatsanwaltschaften geführten Justizgeschäftsstatistik unter dem Sachgebiet 99 „sonstige allgemeine Straftaten“ zusammen mit anderen dieses Sachgebiet betreffende Verfahren erfasst. Zu diesen Sachgebieten sind allein im Berichtsjahr 2023 bei den Staatsanwaltschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern 25 682 Verfahren eingegangen.

Ggf. ergeben sich die erbetenen Angaben aus den Akten der unter dem vorbezeichneten Sachgebiet erfassten Ermittlungsverfahren, jedoch wäre eine händische Auswertung der Akten mit unzumutbarem Aufwand verbunden. Veranschlagt man für die Überprüfung und Auswertung je Akte nur 15 Minuten, entstünde bei den allein im Jahr 2023 eingegangenen 25 682 Ermittlungsverfahren zum Sachgebiet 99 ein Arbeitsaufwand von fast 6 420 Stunden. Vor diesem Hintergrund wäre diese Recherche mit einem Aufwand verbunden, der auch gemessen an dem hohen Stellenwert des parlamentarischen Fragerechtes im Rahmen des Artikels 40 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unverhältnismäßig hoch und insgesamt nicht mehr zumutbar wäre.

Zu a) und b)

2022 gab es keine rechtskräftigen Verurteilungen wegen Straftaten nach § 171 StGB. Für das Jahr 2023 liegen die Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik noch nicht vor.

3. Welchen Ausgang hatten Ermittlungsverfahren, die in den Jahren 2022 und 2023 gegen Personen eingeleitet wurden, die zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung noch keine 21 Jahre alt waren (bitte insgesamt und nach Anklagen bzw. Antrag gemäß § 417 StPO, Strafbefehl, Einstellung mit Auflage gemäß § 153a StPO, Einstellung ohne Auflage gemäß § 153 Absatz 1 StPO, Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO, Abgabe an andere Staatsanwaltschaft/Verwaltungsbehörde und sonstige Erledigung getrennt darstellen)?

Ermittlungsverfahren gegen Personen, die zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung noch keine 21 Jahre alt waren, werden im Rahmen der bei den Staatsanwaltschaften geführten Justizgeschäftsstatistik grundsätzlich bei den Dezernaten der Jugendstaatsanwälte erfasst.

In der nachfolgenden Übersicht werden die Anzahl der bei den Dezernaten der Jugendstaatsanwälte erledigten Ermittlungsverfahren insgesamt sowie nach der Art der Verfahrenserledigung ausgewiesen:

Ermittlungsverfahren bei den Jugendstaatsanwälten	2022	2023
erledigte Verfahren	13 400	16 539
Art der Erledigung der Verfahren		
- Anklage	1 334	1 771
- Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	4	5
- Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	259	277
- Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	126	134
- Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Absatz 1 StPO)	415	759
- Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO	4 894	5 817
- Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Absatz 2, § 43 OWiG)	198	208
- Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	873	1 045
- sonstige Erledigungsart	171	192

4. Wie ist das weitere Verfahren, wenn gemäß Nummer 31 und 35 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen an das zuständige Familiengericht oder an sonstige öffentliche Stellen, insbesondere das Jugendamt, erfolgen?
- a) Erfolgt eine Rückmeldung an die meldende Staatsanwaltschaft?
- b) Welche Maßnahmen werden in derartigen Fällen getroffen?

Für den Fall, dass eine Mitteilung nach Nummer 31 oder 35 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen entsandt worden ist, ergreifen die benachrichtigten Stellen in eigener Zuständigkeit die erforderlichen Maßnahmen.

Zu a)

Eine Rückmeldung an die Staatsanwaltschaften erfolgt regelmäßig durch die formlose Mitteilung, sich der jeweiligen Angelegenheit angenommen zu haben, eine gesetzliche Verpflichtung besteht insoweit allerdings nicht.

Zu b)

Die Pflichten und Befugnisse des Jugendamtes im Falle einer möglichen Kindeswohlgefährdung ergeben sich aus § 8a SGB VIII. Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es zunächst das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen dadurch nicht infrage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Personen, die zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, sind in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Die Vorgehensweise des Jugendamtes besteht in erster Linie aus Angeboten zur Unterstützung und Beratung der Eltern. Liegen Hinweise auf eine akute Kindeswohlgefährdung vor, muss diesen nachgegangen und der Kontakt zur Familie aufgenommen werden. Dies kann u. a. einen Hausbesuch durch das Jugendamt rechtfertigen. Verweigern die Eltern die Mitarbeit, kann das Jugendamt auch gegen den Willen der Eltern notwendige Hilfen organisieren. Dabei kann es sich z. B. um einen Besuch beim Arzt oder eine vorübergehende Unterbringung handeln. Allerdings ist das Jugendamt nicht berechtigt, die Rechte der Eltern zu verkürzen. Hierfür ist das Familiengericht zuständig, welches ggf. zunächst eine Anhörung der Eltern ansetzt.

Das Familiengericht soll die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine – weitere – Kindeswohlgefährdung zu verhindern. Dazu kann es den Eltern oder sonstigen Beteiligten Weisungen erteilen und nötigenfalls die Herausnahme des Kindes aus der elterlichen Sorge bestimmen. Die ggf. anzuordnenden Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen sind in § 1666 BGB geregelt. Hierzu gehören:

- Gebote, öffentliche Hilfen – wie z. B. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge – in Anspruch zu nehmen,
- Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen; Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu benennende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
- Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
- die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge oder
- die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Enthält die Mitteilung der Strafverfolgungsbehörde oder des Gerichtes keinen Hinweis auf ein konkretes Kind oder einen konkreten Jugendlichen, ergibt sich aus dem Untersuchungsgrundsatz gemäß § 20 SGB X für das Jugendamt jedenfalls der Auftrag, sich zu vergewissern, dass der oder die verdächtige oder verurteilte Person tatsächlich nicht mit einem Kind oder Jugendlichen in einem Haushalt lebt oder sonst Umgang hat. Hierbei kommt entweder eine Rückfrage bei der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht oder eine Abfrage beim Einwohnermeldeamt in Betracht.

Wenn die verdächtige oder verurteilte Person in der Betreuung von Kindern oder Jugendlichen aktiv ist (z. B. als Vereinstrainerin oder als Vereinstrainer), kann das Jugendamt die Polizei bitten, eine Gefährderansprache durchzuführen, sowie anregen, den Arbeitgeber (z. B. den Vereinsvorstand) zu informieren.

Soweit die verdächtige oder verurteilte Person bei einem freien Träger der Jugendhilfe beschäftigt ist, kann das Jugendamt prüfen, ob der Arbeitgeber ggf. auf der Grundlage einer bestehenden Vereinbarung (z. B. einer Verpflichtung zur Beschäftigung geeigneter Personen) direkt über das (laufende) Strafverfahren informiert werden darf.

Ist die verdächtige oder verurteilte Person in einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt, kann das Jugendamt zudem den überörtlichen Träger der Jugendhilfe als Betriebserlaubnisbehörde informieren, damit dieser seine Aufsichtsfunktion wahrnimmt (§ 47 Absatz 3 SGB VIII).

5. Wie hat sich die Anzahl der Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr entwickelt?
Wie viele dieser Verfahren endeten im Ergebnis mit Verurteilungen
(bitte jeweils mit absoluten und prozentualen Zahlen angeben)?

Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende werden bei den Gerichten im Rahmen der dort geführten Justizgeschäftsstatistik auf den Spruchkörper bezogen erfasst.

In dieser Statistik wird nicht ausgewiesen, wie viele Verfahren mit Verurteilungen endeten, sondern die Anzahl der Angeschuldigten, für die das Verfahren mit ihrer Verurteilung geendet hat.

In der nachfolgenden Übersicht wird die Anzahl der Strafverfahren bei den Jugendrichtern und Jugendschöffengerichten der Amtsgerichte sowie bei den Jugendkammern der Landgerichte und die Anzahl der verurteilten Angeschuldigten ausgewiesen:

Strafverfahren bei den Jugendrichtern, Jugendschöffengerichten und den Jugendkammern	2022	2023
Neuzugänge	2 569	3 027
erledigte Verfahren	2 558	2 869
Bestand der Verfahren am Ende des Jahres	927	1 084
für die einzelnen Beschuldigten wurde das Verfahren erledigt - durch Urteile insgesamt	949	997
- darunter Verurteilung (in der Berufungsinstanz Aufhebung des erst- instanzlichen freisprechenden Urteils und Verurteilung)	835	867
prozentualer Anteil zu den Urteilen insgesamt	88 %	87 %

6. Welche Entwicklung ist hinsichtlich der Anzahl der Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende mit einem Tatvorwurf einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184i StGB) zu verzeichnen (bitte insgesamt und für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende getrennt in absoluten und prozentualen Zahlen angeben)?
- a) Welche Entwicklung ist hinsichtlich der Anzahl der Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende mit einem Tatvorwurf einer Straftat gegen das Leben (§§ 211 bis 222 StGB) zu verzeichnen (bitte insgesamt und für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende getrennt in absoluten und prozentualen Zahlen angeben)?
- b) Welche Entwicklung ist hinsichtlich der Anzahl der Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende mit einem Tatvorwurf einer Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 bis 231 StGB) zu verzeichnen (bitte insgesamt und für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende getrennt in absoluten und prozentualen Zahlen angeben)?

Die Frage 6 wird dahingehend verstanden, dass – betreffend die Anzahl der Strafverfahren mit dem Tatvorwurf einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung – Strafverfahren nach dem Sachgebiet 15 („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“) und 16 [„Verbreitung pornografischer Inhalte (§§ 184 bis 184e StGB)“] im Sinne der bei den Strafgerichten des Landes geführten Justizgeschäftsstatistik gemeint sind.

Die Frage 6 a) wird dahingehend verstanden, dass – betreffend die Anzahl der Strafverfahren mit einem Tatvorwurf einer Straftat gegen das Leben – Strafverfahren nach dem Sachgebiet 20 („Kapitalverbrechen im Sinne von § 74 Absatz 2 GVG“) im Sinne der bei den Strafgerichten des Landes geführten Justizgeschäftsstatistik gemeint sind.

Die Frage 6 b) wird dahingehend verstanden, dass – betreffend die Anzahl der Strafverfahren mit einem Tatvorwurf einer Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit – Strafverfahren nach dem Sachgebiet 21 („vorsätzliche Körperverletzungen“) im Sinne der bei den Strafgerichten des Landes geführten Justizgeschäftsstatistik gemeint sind.

Die eingehenden Strafverfahren werden bei den Strafgerichten des Landes auf das Sachgebiet und zudem auf den Spruchkörper bezogen erfasst und in der Statistik ausgewiesen. Eine darüber hinausgehende Ausweisung der Strafverfahren betreffend Kinder, Jugendliche und Heranwachsende erfolgt nicht.

Die Fragen 6, a) und b) werden daher zusammenhängend dahingehend beantwortet, dass entsprechend der folgenden Übersicht die Neuzugänge nach den o. g. Sachgebieten für die in Jugendsachen zuständigen Spruchkörper ausgewiesen werden:

Neuzugänge Strafverfahren bei den Jugendrichtern, Jugendschöffengerichten und den Jugendkammern zu den Sachgebieten:	2022	2023
15 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	168	187
16 Verbreitung pornografischer Inhalte (§§ 184 bis 184e StGB)	13	32
20 Kapitalverbrechen im Sinne von § 74 Absatz 2 GVG	4	4
21 vorsätzliche Körperverletzungen	416	510

7. Wie viele Genehmigungen zur geschlossenen Unterbringung nach § 34 SGB VIII in Verbindung mit § 1631b BGB wurden seit dem 1. November 2021 von Familiengerichten des Landes Mecklenburg-Vorpommern erteilt?

Derartige Verfahren werden bei den Familiengerichten unter den Sachgebieten „freiheitsentziehende Unterbringung nach § 1631b Absatz 1 BGB“ oder „freiheitsentziehende Unterbringung nach § 151 Nummer 7 1. Alternative FamFG“ zusammen mit anderen diese Sachgebiete betreffende Verfahren erfasst.

In den Jahren 2022 und 2023 sind bei den Amtsgerichten des Landes Mecklenburg-Vorpommern zusammengenommen 312 Verfahren zu diesen Sachgebieten eingegangen. Es liegen dem Statistikreferat des Hauses keine Erkenntnisse dazu vor, in wie vielen dieser Verfahren richterliche Genehmigungen erfolgten.

Im Übrigen bezieht sich diese Zahl auf alle Fälle von zu deren Wohl erforderlicher freiheitsentziehender Unterbringung Minderjähriger, maßgeblich in einem Heim oder psychiatrischen Krankenhaus, wobei als Anlass sowohl (erhebliche) Selbst- als auch Fremdgefährdung in Betracht kommen.

8. Wie viele Intensivtäter sind aktuell in Mecklenburg-Vorpommern erfasst (bitte nach Geschlecht und Altersgruppe differenzieren)?

Der Begriff „Intensivtäter“ ist nicht gesetzlich definiert. Für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften ist die Dienstanweisung 1/07 (2) der Generalstaatsanwältin vom 28. Januar 2021 maßgebend. Danach gelten als Intensivtäter „Tatverdächtige, bei denen es aufgrund der persönlichen Entwicklung und der Art, Schwere oder Anzahl der ihnen zur Last gelegten Taten geboten ist, umgehend strafrechtlich zu reagieren, namentlich bei Tatverdächtigen,

- die innerhalb eines Jahres in acht oder mehr Fällen eines Gewaltdelikt, insbesondere gemäß §§ 223 ff. und 249 ff. StGB, eines qualifizierten Diebstahls gemäß § 243 ff. StGB oder eines in seiner Wertigkeit vergleichbaren Delikt verdächtig sind oder
- die schwerwiegende und auffällige Gewalttaten begangen haben, insbesondere wenn die Opfer oder die Allgemeinheit vor der Gefahr von Wiederholungen geschützt werden müssen, oder
- deren Taten auf eine politische, insbesondere rassistisch-fremdenfeindliche oder antisemitische Motivation schließen lassen, oder
- bei denen die Gefahr besteht, dass sie durch ein kriminelles Umfeld (z. B. Banden, Cliques) in weitere, nicht unerhebliche Straffälligkeiten abgleiten.

Mit Stand vom 1. März 2024 sind in Mecklenburg-Vorpommern danach insgesamt 57 als Intensivtäter geltende Personen erfasst, darunter zwei Frauen sowie 33 (sämtlich männliche) Jugendliche und Heranwachsende.